

Bericht

der Prozessbeobachter

Prozess gegen den
Stuttgarter Antifaschisten B.
am 13.10.2011 in Heilbronn

Mit über zwei Stunden Verspätung begann vor 25 Zuschauern am 13.10.2011 vor dem Heilbronner Amtsrichter Hiller der Prozess gegen den Antifaschisten B. Dem 30jährigen wurde von der Staatsanwaltschaft (vertreten durch eine Staatsreferendarin) zur Last gelegt, **am 01. Mai 2011** in Heilbronn **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung** begangen zu haben. Er soll über ein „Hamburger Gitter“ am Hauptbahnhof gesprungen und auch nach mehrfacher Aufforderung durch zwei Polizeibeamte stehen zu bleiben, dem nicht nachgekommen sein. Daraufhin haben ihn die Beamten zu Boden gebracht und „geschlossen“. Ein Polizist soll sich bei dieser Aktion am Handrücken verletzt haben.

Vor dem geplanten Beginn des Prozesses fanden sich über 20 Zuhörer am Eingang des Amtsgerichts ein, um dem Prozess zu verfolgen.



Foto: Volker Bohn

Nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten verlas dieser eine [Erklärung](#). Seine Ausführungen wurden mit starkem Beifall aus dem Publikum gewürdigt. Der Richter war hiervon offensichtlich etwas überrascht, schwieg anschließend ca. 30 Sekunden und rief dann den ersten Zeugen auf.

Der Polizeibeamte, der als erster Zeuge in den Saal gerufen wurde, sagte aus, dass er sich an eine Gruppe Demonstranten erinnern könne, die auf die Gitter und seine Einheit zugerannt seien. Mit dieser Gruppe sei der Angeklagte auf ihn zugerannt und über die Absperrung gestiegen. Er habe diesen aufgefordert stehen zu bleiben. Ob der Angeklagte geantwortet hat oder ob er seine Absicht erläutert hat habe er nicht gehört, da er ja einen schweren Helm getragen habe. Ob der Angeklagte gestürzt oder auf den Füßen aufgekommen sei, wusste der Beamte nicht mehr.

Zur **angeblichen Körperverletzung** sagte er aus, dass er nicht glaube, dass der Angeklagte ihn verletzen wollte. Er vermute, dass die Schürfwunde an seiner Hand, die er sich bei dem Sturz des Angeklagten auf diese zugezogen habe, **nicht vom Angeklagten gewollt** war.

Auf die Frage von Rechtsanwalt Fischer, ob es an diesem Tag einen Kessel gegeben habe, sagte der Zeuge aus, dass er dies nicht sagen könne, weil ein einzelner Beamter in seiner Position so was nicht wissen würde. In der Aussage, die er ursprünglich zu Protokoll gegeben hatte, erwähnte er aber, dass **die Demonstranten offensichtlich den Platz vor dem Bahnhof nicht verlassen konnten und sich innerhalb der Absperrung befanden**.

Auch der zweite Polizeibeamte, dem nur die Frage gestellt wurde, ob es ein „Hamburger Kessel“ gewesen sei, sagte aus, er wisse es nicht.

Von den Prozessbeteiligten werden Lichtbilder in Augenschein genommen.

Rechtsanwalt Fischer wies darauf hin, dass eine **Kesselung vor der Auflösung einer Versammlung rechtswidrig** und somit ein eventueller **Widerstand dagegen nicht strafbar** sei. Die Körperverletzung wäre nicht vorsätzlich geschehen und sei somit auch nicht strafbar. Er stellte einen **Antrag auf Zulassung von drei weiteren Zeugen** wie folgt. Ein weiterer **betroffener des „Kessels“**, der gegen den Kessel am 01. Mai bereits Klage eingereicht hat, ein **Demobeobachter des Stuttgarter Bündnisses für Versammlungsfreiheit**, der das Geschehen ganztägig beobachtet hatte **und eine Bundestagsabgeordnete, die sich im Kessel befand**.

Nach einer Unterbrechung von 15 Minuten wurde dieser **Beweisantrag von Richter Hiller abgelehnt**, da weitere Zeugen zur Wahrheitsfindung nicht nötig seien. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Im Schlussplädoyer **forderte die Vertreterin der Staatsanwaltschaft dieselbe Strafe**, wie im ursprünglichen Strafbefehl, nämlich **1.050,-- €**.

Sie führte weiter aus, dass die politischen Äußerungen des Angeklagten hier fehl am Platze seien. Des Weiteren sei die leichte Verletzung zu Gunsten des Angeklagten zu

berücksichtigen, die aber zumindest fahrlässig herbeigeführt worden wäre.

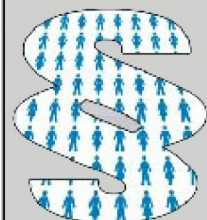
Der Verteidiger stellte in seinem Plädoyer fest, **dass eine Rechtsgrundlage vorliegen muss**, wenn die Polizei gegen Bürger vorgeht. **Wird dies nicht erfüllt, so handelt es sich um einen Polizeistaat.** Er bedauerte, dass das Gericht die weiteren Zeugen nicht zugelassen hat, sah es aber schon mit der Aussage des ersten Zeugen als erwiesen an, dass es an diesem Tag zu einer **eindeutigen rechtswidrigen Einkesselung** gekommen war. Durch diese Kesselung sei das Eingreifen der Beamten rechtswidrig gewesen, da die Versammlung nicht vorher aufgelöst worden sei. Das [Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 02.03.2001](#), das er hier anführte, habe er von der Homepage der „Deutsche Polizeigewerkschaft“.

Wenn die **Kesselung rechtswidrig** gewesen sei, dann ist **das sich dagegen wehren nicht strafbar**, da es sich um eine **Notwehr** handeln würde. Hieraus ergab sich für ihn ein eindeutiger Antrag: **Freispruch**.

Nach „reiflicher Beratung“, die der Richter gehalten hatte, wurde die **Strafe im Urteil auf 400 €** (40 Tagessätze á 10 €) zuzüglich der Gerichtskosten festgelegt. Der Richter sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet habe. Die angebliche Körperverletzung sei nicht so geschehen und daher nicht zu bestrafen. Weiter führte Richter Hiller aus, dass erwiesen sei, dass der Angeklagte demonstriert habe und über das Gitter gesprungen sei. Die beiden Beamten hätten nur mit Gewalt der Situation Herr werden können. Hätte der Angeklagte sich nicht gewehrt, wäre es nach Ansicht des Richters nicht zu einem Verfahren gekommen. Erschwerend käme noch hinzu, dass der Angeklagte sich gegen zwei Beamte gewehrt habe und ein Polizeibeamter verletzt wurde. Eine Einstellung des Verfahrens wäre nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft möglich gewesen, von der nicht auszugehen sei. Die Verurteilung wäre im unteren Strafbereich. Der Richter bedauerte, dass der Angeklagte keine Angaben zu seinen Tatbeweggründen gemacht habe. Daher könne auch keine weitere Milderung des Urteils stattfinden. Eine Berufung wäre bis nächsten Donnerstag möglich.

Die Sitzung wurde um 17:52 Uhr beendet und es kam zu mehreren Unmutsbekundungen im Zuschauerraum.

Stuttgart, 14.10.2011



Dieser Bericht wird durch die Arbeitsgruppe Prozessbeobachtung des Stuttgarter Bündnisses für Versammlungsfreiheit herausgegeben. Das aus über 120 Organisationen und zahlreichen Einzelpersonen bestehende Bündnis setzt sich für den Erhalt und Ausbau der Versammlungsfreiheit ein und organisiert unter anderem Prozessbeobachtungen bei Verfahren in Zusammenhang mit dem Versammlungsgesetz.

Sie finden uns im Internet unter: <http://www.versammlungsrecht.info>

Kontakt: prozessbeobachtung@versammlungsrecht.info